

STADT NORDEN

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses (37/BU/2011)
am 16.06.2011
im Sitzungszimmer des Rathauses

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 12.05.2011
1425/2011/FB3
7. Flächennutzungsplanes, 69. Änderung ; hier: Repowering von Windenergieanlagen; Aufstellungsbeschluss
1437/2011/3.1
8. Mietspiegel 2010 für die Stadt Norden
1294/2011/3.1
9. Dorfzonen- und Entwicklungsplanung, Ortsteil Neuwesteel; Kostenschätzung für einen Ortstreffpunkt
1438/2011/3.1
10. Sanierung Städtebaulicher Denkmalschutz Historischer Marktplatz; Treuhändervertrag
1433/2011/3.1
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen am Hafen" Norden-Norddeich; Aufstellungsbeschluss
1434/2011/3.1
12. Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung (AWO); Am Zingel/Schulstraße; Satzungsbeschluss
1409/2011/3.1
13. Bebauungsplan Nr. 38, 3. Änderung, Gebiet Tidofeld-Emsstraße/Ledastraße; Aufstellungsbeschluss
1410/2011/3.1
14. Bebauungsplan Nr. 23, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Gewerbestraße (Lidl); Aufstellungsbeschluss
1413/2011/3.1
15. Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes V 63 als Landschaftsschutzgebiet - Öffentliche Auslegung
1436/2011/3.3
16. Aufhebung des Linksabbiegeverbots von der Osterstraße in die Kleine Mühlenstraße
1400/2011/3.3

17. Dringlichkeitsanträge
18. Anfragen
 - 18.1. Grabeland Frisia-Bad
 - 18.2. Muskerei - Wasco
19. Wünsche und Anregungen
 - 19.1. Kutterstraße - Suchverkehr
20. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Unter Hinweis auf die vorangegangene Ortsbesichtigung zur Beschluss-Nr. 1434/2011/3.1 (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Hafen“ Norden-Norddeich; Aufstellungsbeschluss) begrüßt Vorsitzender Fuchs die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Fuchs stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Vorsitzender Fuchs erklärt, dass verwaltungsseitig Änderungswünsche bezüglich der Tagesordnung bestehen.

Bürgermeisterin Schlag erläutert, dass am 04.07.2011 eine Sondersitzung des Bau- und Umweltausschusses stattfinden wird, so dass der den Ausschussmitgliedern vorliegende Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nr. 1387/2011/3.1 (Städtebaulicher Denkmalschutz; Änderungsbeschluss über die Sanierungssatzung) heute nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden muss.

Weiterhin weist sie darauf hin, dass der auf der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung stehende Tagesordnungspunkt mit der Beschluss-Nr. 1432/2011/3.3 (Verlängerung Neuer Weg zum südlichen Stadteingang; Zustimmung des Rates zur Erteilung des Bauauftrages als Eilentscheidung und zu einem möglicherweise erforderlichen überplanmäßigen Aufwand) in öffentlicher Sitzung zu behandeln ist und daher grundsätzlich auf die vorliegende Tagesordnung zu setzen ist. Da diese Angelegenheit jedoch in Zusammenhang mit der o. g. Beschluss 1387/2011/3.1 steht, beantragt sie, diesen Tagesordnungspunkt heute nicht zu behandeln.

Da auch der Tagesordnungspunkt mit der Beschluss-Nr. 1433/2011/3.1 (Sanierung Städtebaulicher Denkmalschutz Historischer Marktplatz: Treuhändervertrag) dem gleichen Themenfeld zuzurechnen ist, beantragt sie, auch diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Ausschuss stimmt den Änderungsanträgen einstimmig zu. Vorsitzender Fuchs stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Vorsitzender Fuchs weist auf die Sondersitzung des Bau- und Umweltausschusses am 04.07.2011 um 14.00 Uhr hin.

**zu 6 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 12.05.2011
1425/2011/FB3**

Es ergeht folgender Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

**zu 7 Flächennutzungsplanes, 69. Änderung ; hier: Repowering von Windenergieanlagen; Aufstellungsbeschluss
1437/2011/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 24.05.2011 beschlossen, Repowering von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Norden, auf neu auszuweisenden Flächen zu ermöglichen und dies planerisch vorbereiten zu lassen.

Für die Planung wurden folgende Eckpunkte festgelegt:

- 1. Die Stadt Norden beabsichtigt, der Nutzung der Windenergie zusätzlich substantiellen Raum zu verschaffen. Aus diesem Grunde beschließt der Rat der Stadt Norden, den Flächennutzungsplan zu ändern, um zusätzliche Sonderbauflächen für das Repowering darzustellen.**
- 2. Für die im späteren Entwurf der FNP-Änderung darzustellenden Sonderbauflächen sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Die Planungen sind über Durchführungsverträge zu regeln.**
- 3. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen zur Feststellung von Konzentrationsflächen**

(Leegland, Westermarsch, Leybucht polder) sind von Herrn Dr. Matthias Schreiber als anerkanntem Sachverständigen durchzuführen. Herr Dr. Schreiber erhält die bereits durch einzelne Windparkbetreiber durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen mit der Bitte um Auswertung und ggf. Verwertung für das naturschutzfachliche Gutachten. Dabei sind u.a. auch die Regelungen der TA Lärm einzubeziehen.

4. Die Kosten für diese Untersuchungen sind von den Investoren der möglichen Gebiete zu übernehmen.
5. Abweichend ist auf dem Standort Leegland der Bau von WEA bis zu einer Gesamthöhe von 150 m zulässig, wenn hierfür zusätzlich die städtebauliche Verträglichkeit nachgewiesen wird.
6. Die Investoren der neuen Flächen müssen eine Bürgerbeteiligung für Norder Bürger/innen anbieten.
7. Es wird ein Repoweringfaktor von 1:2 Mühlen festgelegt. Die Mühlen müssen im Gebiet der Stadt Norden abgebaut werden.
8. Für alle Standorte gilt, dass bei der Konfiguration der WEA die Grenzen der ermittelten Potentialflächen zu beachten sind.

Damit wird zunächst die Verwaltung beauftragt eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten. Hierbei sind insbesondere die Eckpunkte des o.a. Beschlusses zu beachten. Weiterhin werden die Bürger und die Träger öffentlicher Belange beteiligt, um auch von dort eventuelle Anregungen aufnehmen zu können.

Bevor die öffentliche Auslegung erfolgt, werden den Gremien der Stadt Norden die Planungen vorgestellt und ggf. erforderliche Änderungen dargestellt und erläutert.

Inwieweit dann die geplante gesetzliche Veränderung des BauGB zur „Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden“ bereits greift, ist abzuwarten.

Vertragliche Regelungen zum Abbau und Neuaufbau von Windenergieanlagen werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und den damit verbundenen städtebaulichen Verträgen erfolgen.

Auch hierzu ist zu sagen, dass die zur Zeit laufende Änderung des LandesRaumOrdnungsProgrammes (LROP) neue Anforderungen stellen kann. Die Änderung sieht für Repowering-Maßnahmen folgendes vor:

⁷ Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Da es für den LK Aurich kein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) gibt, müssen auch hier ggf. besondere vertragliche Regelungen zu treffen sein.

Für die Stadt Norden ist zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes wichtig. Hier wird durch den Rat der Stadt Norden entschieden für welche Bereiche eine Darstellung im F-Plan für Repowering-Maßnahmen erfolgen soll. Dabei ist insbesondere der bereits beschlossene Eckpunkt Nr. 3 zu den naturschutzfachlichen Untersuchungen ein Faktum, welche Flächen für Repowering-Maßnahmen überhaupt in Frage kommen. Zusammen mit der Untersuchung des Planungsbüros NWP für mögliche neue Potentialflächen (Standortkonzept) und den Anregungen aus der TÖB-Beteiligung und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur F-Plan Änderung kann vom Rat entschieden werden, für welche Flächen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) aufgestellt werden soll. Dieser oder diese (VEP`s) können dann vor der öffentlichen Auslegung der F-Plan-Änderung vom Rat zur Aufstellung beschlossen und ins Verfahren gebracht werden.

Beigeordneter Sikken ist erfreut, dass die Ergebnisse der vorangegangenen Diskussion zusammengefasst wurden und auf den weiteren Weg gebracht werden.

Ratsfrau v. Gerpen vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Aussagen auf Seite 4 der Sitzungsvorlage („Dabei ist unter anderem der bereits beschlossene Eckpunkt Nr. 3 ein Faktum.....“) das vorhandene Standortgutachten nicht mehr zugrundegelegt werden kann und dies gegebenenfalls ein Grund für eine Anfechtung des Flächennutzungsplanes sein könnte.

Ratsherr Bent meint, dass das NWP-Gutachten in der Bauausschusssitzung anders vorgestellt wurde als es in schriftlicher Form vorgelegen hat. Er möchte nun wissen, welche Fassung zugrundegelegt wird.

Ratsfrau van Gerpen erwidert, dass neu abgewogen wird.

Dipl.-Ing. Wolkenhauer bestätigt das und erklärt, dass die Sitzungsvorlage das auch so aussagt.

Ratsherr Köther ist der Ansicht, dass die Potentialstudie richtungsweisend sein muss. Er kann nicht nachvollziehen, warum jetzt etwas Neues erarbeitet werden soll. Wenn Flächen als ungeeignet bewertet wurden, sollte das auch so bleiben.

Bürgermeisterin Schlag ist verwundert über diese Debatte. Der mehrheitlich gefasste Ratsbeschluss sieht vor, dass die in der NWP-Studie genannten Standorte A, B und C unter die Lupe genommen werden. Heute wird lediglich der formal notwendige Aufstellungsbeschluss nachgeholt.

Ratsherr Look erklärt, dass er bei seiner bisherigen Position bleibt, den Flächennutzungsplan nicht anfassen zu wollen. Er möchte das gesamte Stadtgebiet nochmals gutachterlich untersuchen lassen um ggf. noch andere Flächen zu finden. Die Kosten dafür sollen von neutraler Stelle getragen werden. Er spricht sich grundsätzlich für eine kritische Betrachtung der Windenergie aus.

Ratsherr Köther verliert die Stellungnahme zu Standort B aus der NWP-Studie. Er erkennt darin eine klare Absage.

Ratsherr Bent lehnt die Beurteilung der Einzelflächen zu diesem Zeitpunkt ab. Allerdings sollte die in der Sitzungsvorlage aufgeführte Nr. 7 (LROP) nicht den Begriff Standortgemeinden n enthalten, sondern es sollte klar und deutlich erkennbar sein, dass ausschließlich der Abbau von WEA in Norden gewollt ist.

Desweiteren plädiert er für eine Gleichbehandlung der Standorte und spricht sich für eine grundsätzliche Höhenbeschränkung auf 100 m aus.

Es ergeht sodann folgende Beschlussempfehlung:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt, den Flächennutzungsplan zu ändern, um zusätzliche Sonderbauflächen für das Repowering von Windenergieanlagen auszuweisen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Planentwurf zu erarbeiten und die Verfahrensschritte „Beteiligung der Öffentlichkeit“ gem. § 3 BauGB und die „Beteiligung der Behörden“ gem. § 4 Abs. BauGB durchzuführen.**
- 3. Die Eckpunkte die der Rat der Stadt Norden am 24.05.2011 beschlossen hat, sind dabei zu berücksichtigen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	1

**zu 8 Mietspiegel 2010 für die Stadt Norden
1294/2011/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Ein Mietspiegel kann von der Gemeinde allein oder im Zusammenwirken mit den örtlichen Mieter- sowie Haus- und Grundeigentümergevereinen aufgestellt werden.

Die Stadt Norden hat im Jahre 2001 die Erstellung eines Mietspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum beim Katasteramt Norden als Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Auftrag geben. Nach dem der Mietspiegel 2001 im Jahre 2004 erstmalig von dem zuständigen Gutachterausschuß für Grundstückswerte aktualisiert wurde, wurde dieser im Jahre 2010 erneut mit der Fortschreibung des Mietspiegels für die Stadt Norden beauftragt.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte hat eine entsprechende Regressionsanalyse durchgeführt und die neuen Mietspreise ermittelt. Im Einzelnen ergeben sich im Vergleich zum Mietspiegel 2004/2005 nun folgende Veränderungen:

Wohnungsmieten: neuere Wohnungen (Baujahr 2000) unverändert bis + 2 %
 Ältere Wohnungen im Mittel ca. - 4 %

Reihenhäuser /
Doppelhaushälften: im Mittel ca. - 4 %

Einfamilienhäuser: unverändert

Die Ergebnisse wurden dem Fachdienst 3.1 in einer Besprechung beim Katasteramt Norden vorgestellt.

Der Geltungsbereich des Mietspiegels 2010 für die Stadt Norden für nicht preisgebundenen Wohnraum ist für das in der beigefügten Karte dargestellte Gebiet der Stadt Norden anwendbar. Das Gebiet umfasst den städtischen Bereich, die Ortsteile Süderneuland I und II teilweise, Bargebur und Tidofeld. Nicht anwendbar ist der Mietspiegel für Wohnraum in Norddeich und den ländlichen Bereichen der Ortsteile der Stadt Norden.

Der Mietspiegel ist in seinem Geltungsbereich als eine grundsätzliche Orientierungshilfe anzusehen. Aufgrund seines Rahmencharakters greift er weder in bestehendes Vertragsrecht ein, noch wird die Vertragsfreiheit bei Neuabschluss von Mietverträgen durch ihn berührt.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der Mieterverein Ostfriesland e.V. sowie der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein e.V. den Entwurf des Mietspiegels 2010 für die Stadt Norden anerkannt haben.

Nach Kenntnisnahme der politischen Gremien ist beabsichtigt, den Mietspiegel in einem Pressegespräch vorzustellen und in den Regionalzeitungen bekanntzumachen. Zusätzlich soll der Mietspiegel auf der Homepage der Stadt Norden in das Internet eingestellt werden.

Der Mietspiegel wird ausführlich vom Herrn Homes, Katasteramt, vorgestellt.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Dorferneuerungs- und Entwicklungsplanung, Ortsteil Neuwesteel; Kostenschätzung für einen Orts-
treffpunkt
1438/2011/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 den Endbericht der Dorferneuerung und –entwicklung sowie als erste mögliche Maßnahme für den Ortsteil Neuwesteel die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses als Containerlösung (s. SiVo Nr. 1358/2011/3.1) auf dem Spielplatz am Dorfweg beschlossen.

Das Amt für Landentwicklung hat grundsätzlich bestätigt, diese Maßnahme mit ZILE-dorferneuerungsmitteln fördern zu wollen, sofern diese Baulösung dauerhaft ist. Eine maximale Förderung von 50 % der Gesamtkosten ist möglich.

Neben dem Standort Schulstraße ist das Gelände an der Paddel – und Pedalstation auf Eignung überprüft worden, hier ist jedoch eine baldige Realisierung nicht möglich, weil sich die Fläche bis auf weiteres in einem rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet befindet.

Hingegen ist die Realisierung des Containerbaus auf dem Gelände des Spielplatzes am Schulweg ohne weiteres möglich.

Eine Erörterung mit einem Norder Unternehmen hat ergeben, dass der Preisrahmen von ca. 50.000,- € für die Errichtung des Containergebäudes einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Schotterweg, Wasser- und Stromversorgung) eingehalten werden kann. Die Verwaltung empfiehlt den umseitigen Beschluss.

Vorsitzender Fuchs spricht sich dafür aus, den Standort „Paddel und Pedal“ nochmals zu prüfen.

Ratsherr Bent regt an, auch leer stehende Gebäude in diese Prüfung einzubeziehen.

Dipl.-Ing. v. Hardenberg gibt zu bedenken, dass sich der Standort „Paddel und Pedal“ in einem rechtsverbindlichen Landschaftsschutzgebiet befindet. Entsprechende Gebäude im Ort stehen derzeit nicht zur Verfügung. Im Übrigen wolle man den Bewohnern schnell eine Lösung bieten.

Städt. Baudirektor Memmen vertritt die Auffassung, dass der Standort „Paddel und Pedal“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein muss. Er regt an, eine Ortsbesichtigung mit Vertretern des Landkreises vorzunehmen.

Ratsherr Köther spricht sich gegen den Standort „Paddel und Pedal“ aus.

Bürgermeisterin Schlag schließt sich dem Vorschlag des Städt. Baudirektors Memmen an. In

diese Gespräche solle ggf. auch der Ortsvorsteher einbezogen werden.

Beigeordneter Sikken plädiert für eine kurzfristige Prüfung bis zur Sondersitzung am 04.07.

Es ergeht folgender Beschluss:

Eine abschließende Beratung findet in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.

(Bis zum 04.07.2011/Sondersitzung Bau- und Umweltausschuss soll gemeinsam mit dem Landkreis geklärt werden, ob eine Verwirklichung am Standort „Paddel und Pedal“ möglich ist)

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Sanierung Städtebaulicher Denkmalschutz Historischer Marktplatz; Treuhändervertrag 1433/2011/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“ beschlossen. Vorbereitet wurde der Satzungsbeschluss durch die vorbereitenden Untersuchungen der BauBeCon Sanierungsträger GmbH im Auftrag der Stadt Norden.

Mit der BauBeCon Sanierungsträger GmbH ist ein Treuhändervertrag ausgehandelt worden, der die Tätigkeiten der BauBeCon als Sanierungsträgerin für die Stadt Norden regelt. Die Verwaltung empfiehlt, den Vertrag zu beschließen und damit die jahrzehntelange vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der BauBeCon Sanierungsträger GmbH fortzusetzen.

Die angenommenen Kosten von 242.640,-- € als Trägerhonorar beziehen sich auf den gesamten Zeitraum der Stadtsanierung mit einem in den vorbereitenden Untersuchungen ermittelten Gesamtkostenvolumen von 4.044.000,-- im Zeitraum von 2009 - 2018.

Die Bruttovergütung entspricht der förderfähigen Obergrenze gem. der Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen auf 6% der Kosten der Gesamtmaßnahme. Entsprechende Mittel sind in den Folgejahren im Haushalt der Stadt Norden einzustellen.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt (sh. TOP 3).

zu 11 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen am Hafen" Norden-Norddeich; Aufstellungsbeschluss
1434/2011/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Grundstück der ehemaligen Fischereigenossenschaft Norddeich in der Tunnelstraße gegenüber dem Hotel Fährhaus ist veräußert worden, und der Betrieb wird eingestellt.

Die neuen Eigentümer, Herr Siebels und Herr Radenkovic-Spanovic, Hage, haben den Architekten Reinhard Schneider, Norden damit beauftragt, die Fläche mit einem Ferienwohnungskomplex zu beplanen.

Die Flächen befinden sich im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 144 „Friesiastr.“. Ziel dieser Bebauungsaufstellung ist es u.a. gewesen, mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem Fischereibetrieb als Gewerbe und der benachbarten Wohnbebauung zu lösen. Das hier vorgestellte Ferienwohnungskonzept steht diesem Ziel nicht grundsätzlich entgegen, da auch mit Hilfe der Architektur (Gebäudestellungen etc.) der Ferienwohnungsbetrieb so geregelt werden kann, dass nicht hinnehmbare Störungen für das benachbarte Wohnen vermieden werden können. Die Verwaltung begrüßt daher die Planung des in Rede stehenden Ferienwohnungsprojektes.

Dementsprechend haben die Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Die Verwaltung empfiehlt die umseitigen Beschlüsse.

Der Architekt, Herr Schneider, erläutert die Planungen.

Ratsherr Köther meint, dass nicht genügend Parkplätze eingeplant wurden.

Herr Schneider antwortet, dass der Plan 30 Parkplätze enthält.

Ratsherr Köther erkundigt sich, ob der Anschluss an das Fernwärmenetz oder ein BHK geplant ist.

Herr Schneider erwidert, dass der Investor prüfen wird, ob es ein wirtschaftlich vernünftiges Angebot gibt.

Ratsherr Look ist grundsätzlich erfreut, dass das Gelände bebaut wird. Da die vorgelegte Planung sich jedoch völlig von der jetzigen Bebauung löst, kommt ihm zum einen der Rettungsschuppen zu kurz, der für viele Norddeicher eine gewisse Bedeutung hat und zum anderen ist ihm die Dimension zu wichtig. Der Spiel-/Gemeinschaftsplatz ist seines Erachtens zu weit von der Anlage weg und die Flächen zum Abstellen von Müll etc. sind zu klein.

Herr Schneider entgegnet, dass die Spiel-/Gemeinschaftsflächen zur Bebauung nicht zu gebrauchen sind und deshalb in der ersten Visualisierung so dargestellt wurden. Es kann dort auch etwas anderes entstehen. Er geht davon aus, dass sich die Kommunikationsfläche zwischen den Gebäuden entwickeln wird. Bezüglich der Größe des Vorhabens erklärt Herr Schneider, dass das Vorhaben insgesamt für den Investor wirtschaftlich sein muss. Bei erheblicher Reduzierung geht er davon aus, dass der Investor abspringt. Abschließend äußert Herr Schneider seine Absicht, dass die Gestaltung des Vorhabens so bestehen bleiben soll.

Ratsherr Bent erklärt folgendes:

- Der Investor hat die Verfügbarkeit über das Grundstück nachzuweisen.
- Die Größe der Anlage ist seines Erachtens an dieser Stelle vertretbar.
- Dauerwohnen kommt hier wohl nicht in Frage.
- Der öffentliche Gemeinschafts-/Grillplatz sollte gestrichen werden.

Beigeordneter Sikken findet den Entwurf optisch ansprechend. Unter Hinweis auf das Baulandmanagement sind nach seiner Meinung gute Begründungen erforderlich, um hier ausschließlich Ferienwohnungen zuzulassen. Er ist dafür, den Tagesordnungspunkt zur Beratung in den Verwaltungsausschuss zu schieben, damit vorab in den Fraktionen beraten werden kann. Bis dahin könne die Verwaltung überlegen, welche Kompensationsmaßnahmen man dem Investor auferlegen könnte.

Ratsherr Bent verdeutlicht nochmals, dass er die Auffassung vertritt, dass hier aufgrund der Gegebenheiten (Fährhaus, Bahn und Straße) kein Dauerwohnen möglich ist.

Bürgermeisterin Schlag zeigt sich erfreut über die individuelle Betrachtung des Standortes. Sie hofft, dass dieses Projekt Anlass dazu gibt, darüber nachzudenken, ob unterschiedliche Projekte auch unterschiedlich zu handhaben sind. Allerdings sollte man damit nicht bis zum Vertragsabschluss warten, sondern dem Investor jetzt Konkretes sagen. Sie findet das Objekt an der Stelle nicht zu massiv. Die Parksituation ist ihres Erachtens gut gelöst.

Ratsfrau v. Gerpen ist ebenfalls der Ansicht, dass das Baulandmanagement hier nicht zwingend angewendet werden muss. Sie weist darauf hin, dass der DLRG-Schuppen als Museum ehrenamtlich geführt wird. Hierfür wäre das Vorhaben eine Aufwertung. Auf jeden Fall sollte dort eine Kommunikationsfläche geschaffen werden.

Vorsitzender Fuchs schlägt vor, die Kompensation ggf. zugunsten dieses DLRG-Schuppens einzusetzen.

Ratsherr Look erklärt unter Hinweis auf die zunehmend verdichtete Bebauung der älteren Einfamilienhausgrundstücke, dass das Baulandmanagement nicht mehr der tatsächlichen Situation entspricht. Wenn in diesem Fall eine Auflockerung erfolgt, sollte das gesamte Baulandmanagement zur Diskussion gestellt werden.

Im Übrigen wäre ihm ein geringes Bauvolumen, z. B. eine eingeschossige Bauweise des vorderen Gebäudes, lieber.

Ratsherr Köther meint, dass auch eine ansprechende Architektur Kompensation sein kann. Sofern alle der Meinung sind, dass hier das Baulandmanagement hier nicht anwendbar ist, spricht er sich dafür aus, das heute zu beschließen.

Nach weiterer Diskussion ergeht folgender Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 12 Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung (AWO); Am Zingel/Schulstraße; Satzungsbeschluss 1409/2011/3.1

Sach- und Rechtslage:

Antrag:

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) betreibt im Bereich der Schulstraße und der Straße Am Zingel seit

mehreren Jahrzehnten eine Altenwohnanlage mit den unterschiedlichsten Nutzungsarten. Es ist beabsichtigt, die Altenwohnanlage zu erweitern und zu sanieren. In diesem Zuge wird ein ca. 386 m² großer eingeschossiger Gebäudetrakt ersatzlos abgebrochen. An anderer Stelle wird ein ca. 317 m² großer eingeschossiger Gebäudetrakt ersetzt durch einen 1.185 m² großen dreigeschossigen Anbau an den vorhandenen viergeschossigen Baukörper (siehe auch Anlage).

Um das geplante Vorhaben zu realisieren, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 erforderlich.

Derzeitiges Planungsrecht:

Für den Änderungsbereich gelten zur Zeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20, der am 14.10.1964 in Kraft trat. Es wurden seinerzeit weder Baugrenzen noch das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Auch die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet entspricht nicht dem heutigen städtebaulichen Entwicklungsziel. Unter derzeitigen rechtlichen Gesichtspunkten muss davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan im Bereich der Altenwohnanlage unwirksam ist.

Mitte des letzten Jahrzehnts wurde bereits ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 geändert (1. Änd.) und die seinerzeit geplanten Vorhaben umgesetzt.

Zukünftiges Planungsrecht:

Der zu ändernde Planbereich wird, wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellt, als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Altenzentrum“ festgesetzt. Für die bestehenden und geplanten Gebäude werden überbaubare Flächen mit dem entsprechenden Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Geschossigkeit, Gebäudehöhe etc.) festgesetzt.

Bisherige Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.03.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 20 zu ändern und die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zwischenzeitlich konnte der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB eingeordnet werden, bei dem gem. § 13 BauGB auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichtet werden konnte.

Dafür ist nachträglich der Beschluss zu den bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (TÖB – Beteiligung) zu fassen.

Änderungs- und Beteiligungsverfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 dient insbesondere der Innenentwicklung der Stadt Norden im Sinne des § 13a BauGB, wonach die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² ist keine überschlüssige Prüfung der Umweltbelange gem. Anlage 2 BauGB erforderlich.

Gem. § 13a BauGB wurde entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

In der Zeit vom 11.04.2011 bis zum 13.05.2011 wurden die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In einem Teilbereich des Bebauungsplanentwurfes musste aus bauordnungsrechtlicher Sicht die vorhandene bisher festgesetzte Dreigeschossigkeit der geplanten Viergeschossigkeit angepasst werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wurde eine Überarbeitung des Hinweises auf dem Bebauungsplan erforderlich. Hier wurde u. a. ergänzt, dass es bei allen Erdarbeiten einer denkmalrechtli-

chen Genehmigung bedarf.

Da die Grundzüge der Planung von diesen Änderungen unberührt bleiben, kann von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen werden.

Seitens der Bürger wurden im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt umseitig gefassten Beschlussvorschlag. Nach dem Satzungsbeschluss erlangt der Bebauungsplan durch Bekanntmachung im Amtsblatt und den hiesigen Tageszeitungen Rechtskraft.

Ohne Aussprache ergeht folgende Beschlussempfehlung:

1. **Nachträglich wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) für den Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.**
2. **Die listenmäßige Aufstellung der während der Betroffenheitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Stellungnahme der Verwaltung hierzu wird als Anlage 1 zum Beschluss erhoben.**
3. **Der Rat der Stadt Norden beschließt aufgrund des § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) nach der Plandarstellung vom Mai 2011 als Satzung sowie die Begründung (Stand 16.05.2011).**
4. **Der Rat der Stadt Norden stimmt dem Abschluss des als Anlage 4 beigefügten städtebaulichen Maßnahmen- und Erschließungsvertrages zu.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 **Bebauungsplan Nr. 38, 3. Änderung, Gebiet Tidofeld-Emsstraße/Ledastraße; Aufstellungsbeschluss
1410/2011/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Antrag:

Die Nordsee - Bäck GmbH, Tunnelstraße 1, 26506 Norden/Norddeich beantragt mit Schreiben vom 29.04.2011 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Tidofeld (siehe Anlage).

Ziel und Anlass der Planung:

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Mischgebietsflächen und Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet in Tidofeld. Innerhalb des Plangebietes soll neben einer Bäckerei mit Verkaufsbe-

reich eine Einzelhausbebauung ermöglicht werden.

Anlass der Planung ist die Verlagerung des Firmensitzes der Bäckerei Grünhoff von Norddeich an den Standort eines zur Zeit noch bestehenden Möbeleinzelhandels im Bereich der Emsstraße/Ledastraße.

Im beigefügten Antrag sind weitere Angaben zum Bäckereibetrieb zu entnehmen.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Ziele und Festsetzungen des Norder Baulandmanagements berücksichtigt.

Bisheriges Planungsrecht und Änderungen:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des seit dem 08.01.1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38, der für diesen Bereich ein Mischgebiet festsetzt (siehe Anlage) .

Um die Planabsichten zu realisieren, muss der überbaubare Bereich geändert/vergrößert werden. Neben dem vorhandenen Gebäude (zukünftige Bäckerei) auf dem Gesamtareal sind zwei weitere Wohnbaugrundstücke auf dem separat zu sehenden Bäckereigrundstück geplant, um den Charakter des verkleinerten Mischgebietes zu wahren. Westlich angrenzend soll anstelle des bestehenden Mischgebietes ein allgemeines Wohngebiet in Anpassung an die vorhandene benachbarte Bebauung (ca. 5 Grundstücke) entstehen.

Bauleitplanverfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 dient insbesondere der Innenentwicklung der Stadt Norden im Sinne des § 13a BauGB, wonach die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² ist keine überschlägige Prüfung der Umweltbelange gem. Anlage 2 BauGB erforderlich.

Gem. § 13a BauGB wird entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt umseitigen Beschlussvorschlag, um zügig mit dem Bauleitplanverfahren beginnen zu können. Nach dem Beteiligungsverfahren wird der vollständige Bebauungsplanentwurf den politischen Gremien zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Der Architekt, Herr Weinert, stellt den Plan vor.

Nach kurzer Aussprache ergeht folgende Beschlussempfehlung:

- 1. Der Rat der Stadt Norden stimmt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 38, Gebiet Tidofeld – Emsstraße/Ledastraße zu.**
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 38, betreffend das Flurstück 6/161 der Flur 41 der Gemarkung Norden, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) zu ändern. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 38, 3. Änderung“.**
- 3. Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**
- 4. Die Erstellung und Durchführung der Planung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Bebauungsplan Nr. 23, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Gewerbestraße (Lidl);
Aufstellungsbeschluss
1413/2011/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Änderungsantrag:

Nach mehreren vergeblichen Anläufen des Eigentümers der Immobilie Lidl-Markt, für den Lidl – Markt hinsichtlich seiner Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, 2. Änderung durch die politischen Gremien herbeizuführen, wird erneut der Wunsch auf eine bauliche Erweiterung seitens der Lidl Vertriebs- GmbH & Co. KG Cloppenburg vorgebracht.

Geplant ist ein 5,50 m breiter und 36,40 m langer eingeschossiger Anbau (ca. 200 m² Grundfläche) an den vorhandenen Lidl-Markt. Als Nutzung ist eine Kühlzelle, ein Backvorbereitungsraum und ein Pfandflaschenlager vorgesehen.

Die bisher in den vorangegangenen Anträgen aufgeführte Erweiterung der Verkaufsfläche zum Lidl-Markt entfällt ersatzlos und ist somit nicht mehr Bestandteil der Planung und nicht Gegenstand raumordnerischer Beurteilungen.

Da sich der Anbau außerhalb der überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 23, 2. Änderung befindet, ist dieser entsprechend den geplanten Bedürfnissen anzupassen und zu ändern.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen soll auch der vorhandene Dienstleistungsbetrieb planungsrechtlich abgesichert und in den Katalog der zulässigen Nutzungen mit aufgenommen werden.

Bauleitplanverfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, 2. Änderung dient insbesondere der Innenentwicklung der Stadt Norden im Sinne des § 13a BauGB, wonach die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² ist keine überschlägige Prüfung der Umweltbelange gem. Anlage 2 BauGB erforderlich.

Gem. § 13a BauGB wird entsprechend dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt umseitigen Beschlussvorschlag, da es sich bei dem Bauvorhaben um eine Verbesserung der Service-Qualität handelt und dem Kunden zusätzliche Vorteile bietet.

Dipl.-Ing. Heikes erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ergänzend erläutert Frau Heuer, Bereichsleiterin Lidl, die Motivation für die Erweiterung.

Beigeordneter Sikken befürwortet die Planänderung, da inzwischen alle Märkte so ausgestat-

ten sind.

Ratsherr Zitting freut sich über die Zustimmung von Beigeordnetem Sikken.

Für Ratsherrn Klaffke ist die Hygiene bzgl. der Flaschenannahme ein wichtiger Aspekt.

Ratsfrau v. Gerpen möchte wissen, ob sich bzgl. der Begrünung etwas getan hat.

Städt. Baudirektor Memmen verneint das. Ratsherr Köther nennt das ein trauriges Kapitel, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Fa. Lidl diesen Zustand nicht zu vertreten hat.

Vorsitzender Fuchs erklärt, dass er gegen die Planänderung ist. Zum einen sieht er darin eine Verkaufsflächenerweiterung, zum anderen befürchtet er, dass die Anträge (auch von anderen Gewerbebetrieben) zunehmen werden.

Es ergeht sodann folgende Beschlussempfehlung:

1. **Der Rat nimmt den Antrag auf Erweiterung des Lidl – Marktes um einen Anbau (ca. 200 m²) für eine Kühlzelle, einen Backvorbereitungsraum und Pfandraum zustimmend zur Kenntnis.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung), für den Bereich des Lidl – Marktes den Bebauungsplan Nr. 23, 2. Änderung zu ändern. Die Bebauungsplanänderung erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 23, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften“.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, das vereinfachte Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (TÖB-Beteiligung) durchzuführen.**
4. **Mit Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes Nr. 23, 4. Änderung tritt der in diesem Geltungsbereich liegende Bebauungsplan Nr. 23, 2. Änderung außer Kraft.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes V 63 als Landschaftsschutzgebiet - Öffentliche Auslegung
1436/2011/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich plant, den innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich liegenden Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ gem. § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen.

Hintergrund der geplanten Verordnung sind die Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie/V-RL („Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“) zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur Regulierung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten heimischen wildlebenden Vogelarten. Nach Art. 3 Abs. 1 ff V-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensräume erforderlichen Maßnahmen, u.a. Einrichtung von Schutzgebieten, zu treffen. Nach

aktueller Rechtsprechung verpflichtet dies die Mitgliedstaaten zu einer hoheitlichen Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete durch Einrichtung von Schutzgebieten nach nationalem Recht. Nach Art. 13 der V-RL dürfen die nach der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindlich zugelassene Vorhaben bleiben unberührt.

Das Land Niedersachsen hat das innerhalb der beiden Landkreise Aurich und Wittmund liegende Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ an die Europäische Kommission gemeldet. Damit sind die beiden Landkreise aufgefordert, die Sicherung des Schutzgebietes durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet durchzuführen. Der Landkreis Wittmund hat bereits im Jahr 2010 das Ausweisungsverfahren für die innerhalb des Landkreises liegenden Flächen durchgeführt und mit einer Veröffentlichung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“ im Amtsblatt des Landkreises Wittmund vom 29.10.2010 abgeschlossen.

Zurzeit wird durch den Landkreis Aurich das Verfahren zum Erlaß einer entsprechenden Verordnung für die innerhalb des Landkreises Aurich liegenden Flächen durchgeführt. Der Verordnungsentwurf mit Begründung und Karte ist der Vorlage beigelegt (Anlage 2). Ebenfalls beigelegt ist die Synopse des Verordnungsentwurfes mit der Verordnung des Landkreises Wittmund (Anlage 3)

Mit Schreiben vom 11.05.2011 wird die Stadt Norden im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.06.2011 aufgefordert. Aus diesem Grund fand am 31.05.2011 ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der betroffenen Gemeinden Norden, Hage, Dornum und Großheide statt, um den aktuellen Verordnungsentwurf gemeinsam zu diskutieren. Aus Sicht der Kommunen beschränken sich die Anregungen und Bedenken auf die in der angefügten Stellungnahme der Stadt Norden (Anlage 1) dargelegten Punkte.

Aufgrund der engen Fristsetzung, innerhalb der eine abschließende Beteiligung der politischen Gremien in allen Gemeinden nicht möglich ist, wurde von allen Gemeinden beim Landkreis Aurich der Antrag auf eine Fristverlängerung bis zum 15.07.2011 gestellt.

Vorsitzender Fuchs wünscht sich mehr Zeit zur Vorbereitung.

Ratsherr Bent schließt sich dieser Auffassung an. Im Übrigen wünscht er, dass die Beratungsfolge nicht beim Verwaltungsausschuss endet. Das Thema sollte auch im Rat beraten werden.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass der Verwaltungsausschuss den Tagesordnungspunkt an den Rat weitergeben kann. Der terminliche Druck sei nun vorerst gelockert, da eine Fristverlängerung bis zum 17.07. gewährt wurde.

Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 **Aufhebung des Linksabbiegeverbots von der Osterstraße in die Kleine Mühlenstraße
1400/2011/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 04.11.2009 hat die Gruppe der Allianz im Rat der Stadt Norden beantragt, das Linksabbiegeverbot von der Osterstraße in die Kleine Mühlenstraße aufzuheben. Zu diesem Antrag hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2010 (Vorlage: 0932/2009/3.3) die Durchführung eines sechsmonatigen Verkehrsversuchs beschlossen, mit dem am 02.04.2010 begonnen wurde. Da zwischenzeitlich in dem betreffenden Bereich das Gebäude der Firma Ceka abgebrochen und neu aufgebaut wurde, ist der Verkehrsversuch in Abstimmung mit der Polizeibehörde und der Verwaltungsspitze einvernehmlich verlängert worden, weil durch die baustellenbedingten häufigen Straßensperrungen keine verlässlichen Zahlen im Hinblick auf das veränderte Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu ermitteln waren.

Die durchgeführten Verkehrszählungen vor Beginn des Verkehrsversuches (mit Linksabbiegeverbot) und während des Versuches (linksabbiegen erlaubt) haben folgende 24 h / Querschnittsbelastungen mit Kraftfahrzeugen in den Bereichen Osterstraße (Höhe CEKA-Kaufhaus) und Kleine Mühlenstraße ergeben:

Mit Linksabbiegeverbot (Zählung Anfang März 2010)	
Osterstraße vor CEKA	Kleine Mühlenstraße
3.626 Kfz / 24h	4.110 Kfz / 24h
ohne Linksabbiegeverbot (Zählung Ende Januar 2011)	
Osterstraße vor CEKA	Kleine Mühlenstraße
3.182 Kfz / 24h	3.936 Kfz / 24h

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um gemittelte Werte der jeweils über mehrere Tage durchgeführten Verkehrszählungen.

Entgegen den Erwartungen ist als Ergebnis der Zählungen festzustellen, dass sich das Verkehrsaufkommen in der Osterstraße (Teilstrecke zwischen Am Markt und Kleine Mühlenstraße/Neuer Weg) durch die Möglichkeit nach links abzubiegen nicht erhöht hat. Tatsächlich ist sogar ein Rückgang des Verkehrsaufkommens (s. o.) zu verzeichnen. Jahreszeitlich bedingte Schwankungen des Verkehrsaufkommens sind zwar einzukalkulieren, jedoch werden diese aus der Sicht der Verwaltung als nicht so gravierend eingeschätzt, dass sich dadurch eine andere Beschlussempfehlung ergeben würde.

Da ein Unfallgeschehen während der Dauer des Verkehrsversuches bisher nicht zu verzeichnen ist und es offenbar auch nicht zu unverträglichen Staus für den nach links abfließenden Verkehr in der Osterstraße gekommen ist, empfiehlt die Verwaltung das Abbiegen von der Osterstraße nach links in die Kleine Mühlenstraße dauerhaft zuzulassen. Die zuständige Polizeibehörde hat hierzu bereits ihr Einvernehmen erteilt.

Ohne Aussprache ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Das Abbiegen nach links, von der Osterstraße in die Kleine Mühlenstraße, ist für sämtliche Verkehrsteilnehmer durch verkehrsbehördliche Anordnung dauerhaft zu gestatten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 17 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 18 Anfragen

zu 18.1 Grabeland Frisia-Bad

Frau Niehaus erkundigt sich nach dem Sachstand „Grabeland Frisia-Bad“.

Städt. Baudirektor Memmen antwortet, dass sein letzter Kenntnisstand ist, dass sich die Investoren entzweit haben. Er schlägt vor, die in Cloppenburg/Löningen erstellten Gebäude zu besichtigen und die Investoren danach nochmals anzusprechen.

zu 18.2 Muskerei - Wasco

Frau v. Gerpen möchte wissen, ob es Neues in Sachen „Wasco-Muskerei“ gibt.

Städt. Baudirektor Memmen verneint das.

zu 19 Wünsche und Anregungen

zu 19.1 Kutterstraße - Suchverkehr

Ratsfrau v. Gerpen weist darauf hin, dass es bereits mehrfach vorgekommen ist, dass Personen die Kutterstraße nicht finden können. Sie möchte wissen, ob es möglich ist, am Straßennamensschild Loggerstraße einen Hinweis auf die Kutterstraße anzubringen (da diese nur über die Loggerstraße zu erreichen ist).

zu 20 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Fuchs schließt die öffentliche Sitzung um 19.07 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Die Protokollführerin

gez.

gez.

gez.

- Fuchs -

- Schlag -

- Swyter -